

# **Kammern und Compliance – neuere Entwicklungen und Erfahrungen**

Kammerrechtstag 2014

Institut für Kammerecht e.V.

Bremen, 7. November 2014

# **Inhaltsübersicht**

**Compliance-Begriff**

**Aktuelle Rechtsentwicklung**

**Compliance-Systeme in Kammern**

**Anmerkungen zu Hinweisgebersystemen**

**Beispiel IHK zu Köln**

**Bewertung**

## Der Compliance-Begriff

- Ärztekammer Berlin am 21.10.2013:  
"Wir brauchen unbedingt 80 Prozent Compliance bei der Händehygiene,"
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 2010:  
„Cross Compliance-Bestimmungen zur Minderung der Erosionsgefährdung“
- ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände:  
»Non-Compliance kostet 10 Milliarden Euro, Apotheker verbessern Therapietreue«



## **Der Compliance-Begriff**

### **Enger Compliance-Begriff**

Der Begriff Compliance steht für die zentrale Aufgabe eines Unternehmens und der Unternehmensleitung die Einhaltung des objektiven Rechts durch das Unternehmen und im Unternehmen zu sichern.

Aus der Unternehmensverantwortung folgt die Sorgfaltspflicht aller Geschäftsleiter, auf die Einhaltung von Recht und Gesetz durch das Unternehmen und die Mitarbeiter zu achten.

## **Der Compliance-Begriff**

### **Weiter Compliance-Begriff**

Adressiert nicht nur kriminelles Verhalten (Korruption und Kartelle), sondern insbesondere den Grenzbereich zwischen legalem und illegalem Verhalten und umfasst auch eigentlich legales, aber rechtspolitisch, beziehungsweise ethisch und moralisch bedenkliches Verhalten

## Der Compliance-Begriff

### Besonderheit für die Industrie- und Handelskammern

Die IHKs haben den gesetzlichen Auftrag für die Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken, § 1 IHKG.

Leitsätze des Ehrbaren Kaufmanns laut VEEK:

„Treu und Glauben verpflichten zu einer Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen anderer und zu einem redlichen und loyalen Verhalten im Geschäftsverkehr. Nicht alles, was rechtlich zulässig ist, ist auch ehrbar.“

Der ehrbare Kaufmann vermeidet rechtspolitisch oder ethisch und moralisch bedenkliches Verhalten?

## **Compliance auf dem Kammerrechtstag 2012 in Trier**

Prof. Dr. Christoph Hommerich

„Vertrauen in Kammern – eine schwindende Ressource?“

Die Kammern stehen vor einer Legitimierungs- und Modernisierungsaufgabe. ...

Skandalisierung ist (vielleicht) eine Warnung aber keine Lösung“

PD. Dr. Sven Eisenmenger, Handelskammer Hamburg

„Hamburger Plädoyer gegen Regulierungseuphorie

Abwägung zwischen Schaffung von Rechtssicherheit einerseits und notwendig zu erhaltender Handlungsfreiheit und Flexibilität für die Praxis andererseits.“

## Die Rechtslage

Ordnungswidrigkeitengesetz

### § 130 OWiG

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die **Aufsichtsmaßnahmen** unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

## Gesetzesänderungen

### Ordnungswidrigkeitengesetz

#### § 30 OWiG Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

...

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die **Geldbuße beträgt**

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu **zehn Millionen Euro, (neu seit 2013, bisher 1 Mio.)**

2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

## Gesetzesänderungen

Außenwirtschaftsgesetz (2013)

### § 22 Straf- und Bußgeldverfahren

...

(4) Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit unterbleibt in den Fällen der fahrlässigen Begehung eines Verstoßes im Sinne des § 19 Absatz 2 bis 5, wenn der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde **sowie angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes** aus gleichem Grund getroffen werden. Eine Anzeige nach Satz 1 gilt als freiwillig, wenn die zuständige Behörde hinsichtlich des Verstoßes noch keine Ermittlungen aufgenommen hat. Im Übrigen bleibt § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unberührt.

## Gesetzesänderungen

Kreditwesengesetz (2013)

### § 25c Geschäftsleiter

„... mindestens haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass ... das interne Kontrollsystem Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie eine Risikocontrolling-Funktion **und eine Compliance-Funktion umfasst**; ...

## Gesetzesentwürfe

Entwurf eines Unternehmensstrafrecht

### „§ 5 Absehen von Sanktionen

...

(2) Hat der Verband durch **freiwilliges Offenbaren** wesentlich dazu beigetragen, dass eine Verbandsstraftat aufgedeckt werden konnte und den Ermittlungsbehörden Beweismittel zur Verfügung gestellt, die geeignet sind, die Tat nachzuweisen, so kann das Gericht von Strafe absehen, **wenn der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat**, vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden. ...“

## Entwurf eines Unternehmensstrafrecht

### Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

Spricht sich gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrecht aus, aber für „... die Einführung eines Haftungsausschließungsgrundes **gehöriger Vorkehrungen** zur Vermeidung von Straftaten in § 30 OWiG“

## Entwurf eines Unternehmensstrafrecht

Stellungnahme des Deutschen Instituts für Compliance – DICO e.V.

Spricht sich ebenfalls gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrecht, aber für eine Ergänzung des § 130 OWiG aus:

„Die Geldbuße kann gemindert oder von ihr abgesehen werden, wenn im Zeitpunkt der Zuwiderhandlung **Maßnahmen** im Sinne von §130 Absatz 1 Satz 2 bestanden oder unverzüglich getroffen wurden“

## Entwurf eines Unternehmensstrafrecht

Antwort (18/2187) der Bundesregierung vom 11. August 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18/2056):

„**Compliance-Systeme** sind nach Ansicht der Bundesregierung ein wichtiges und wirksames Mittel der eigenverantwortlichen Prävention und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität. Sie sind außerdem dafür geeignet, klare Verantwortungsregeln für Führungspersonen innerhalb der Firmen zu schaffen und Verantwortlichkeit bei Rechtsverstößen effektiv wahrzunehmen sowie für Unternehmen jeglicher Größenordnung tauglich.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages prüft sie derzeit jedoch, ob sich das gesetzliche Instrumentarium weiter verbessern lasse, unter anderem durch die Einführung eines Unternehmensstrafrechts“.

## Änderungen im DCGK (2013)

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK, Stand 2014) i. V. m. § 161 AktG

Der DCGK (Fassung 2014) erwähnt die Compliance-Funktion an insgesamt 5 Stellen, z.B.:

### „3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

...

#### 3.4

...

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der **Compliance**.“

## Änderungen von Ausführungsbestimmungen (2013)

Kreditwesengesetz (KWG) und Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

### „MaRisk AT 4.4.2 Compliance-Funktion

**1. Jedes Institut muss über eine Compliance-Funktion verfügen**, um den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken. Die Compliance-Funktion hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinzuwirken. Ferner hat die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben zu unterstützen und zu beraten. ...“

## Entwicklungen in der Rechtsprechung

Siemens ./ Neubürger

Das Landgericht München I entschied, dass der Beklagte nach § 93 Abs. 2 AktG auf Schadensersatz haften, da er seinen Compliance-Pflichten nicht genügt habe.

(LG München I, 10.12.2013 - 5 HK O 1387/10, nicht rechtskräftig)

„Die Einrichtung eines funktionierenden Compliance-Systems gehört zur Gesamtverantwortung des Vorstandes“

## Entwicklungen in der Rechtsprechung

### Vorsatzverteidigung

BGH, 28.05.2013 - 5 StR 551/11

„... Die Verneinung des voluntativen Vorsatzelements wird zudem durch weitere vom Landgericht festgestellte Umstände bestätigt. **Durch den Aufbau eines Risikocontrollings**, mit dem die Leitungsebene der I. der internen und externen Kritik nachkam, ist belegt, dass die Verantwortlichen **nicht die Augen** vor der möglichen Existenzbedrohung **verschlossen** haben, sondern bemüht waren, die Risiken aus diesen Geschäften steuerbar zu halten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden den Angeklagten gegenüber kommuniziert bzw. von ihnen abgefragt. Auch dieser Umstand **spricht dagegen, dass den Angeklagten der tatbestandliche Erfolg des Eintritts eines Nachteils auch nur gleichgültig gewesen wäre** (vgl. hierzu auch Puppe in NK, StGB, 4. Aufl., § 15 Rn. 56 f.). ...“

## Zwischenergebnis

### Aktueller Stand

§ 130 OWiG:

„Aufsichtsmaßnahmen“

§ 22 Außenwirtschaftsgesetz

„Angemessene Maßnahmen“

§ 25 c KWG

„Compliance-Funktion“

§ 5 E-Unternehmensstrafrecht

„ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen“

## Zwischenergebnis

### Trend

Gesetzliche Konkretisierung der Aufsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverstößen

Enthaftungsmöglichkeit durch eine Compliance-Organisation

Eine Compliance-Organisation bietet die Möglichkeit einer „Vorsatzverteidigung“

Schadensersatzpflicht der Organe bei fehlendem Compliance-System

These: Eine Compliance-Richtlinie oder ein Verhaltenskodex allein dürfte nicht ausreichen, ohne entsprechende Organisation.

# Compliance in Kammern

## Rechercheergebnisse

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) | [Suche](#)

### Suche

Die Suche "compliance" ergab keine Ergebnisse

## **Compliance in Kammern**

### **Industrie- und Handelskammern**

Viele Industrie- und Handelskammern haben eine Compliance-Richtlinie

(Auswahl: Braunschweig, Darmstadt, Lübeck, Köln, Nordschwarzwald, Nord Westfalen, Oldenburg, Stuttgart)

Verhaltenskodex der IHK Heilbronn-Franken vom 3. Dezember 2012 Stand 9. Juli 2013

Einige Industrie- und Handelskammern haben eine Compliance-Organisation eingerichtet

Wenigstens zwei Industrie- und Handelskammern haben zusätzlich ein Hinweisgebersystem

Das Thema Compliance ist Gegenstand von Erörterungen und Beschlussfassungen im DIHK

## Compliance in Kammern

### Handwerkskammern

Handwerkskammer zu Köln 25. November 2013: Verhaltenskodex für Ehrenamt und Hauptamt

Handwerkskammer Dresden am 18. Juni 2014 : Verhaltenskodex für Ehrenamt und Hauptamt

Westdeutscher Handwerkskammertag, Veröffentlichung 2013:

„Compliance: Handwerkskammern befassen sich mit Compliance-Regeln für Körperschaften des öffentlichen Rechts“

## **Compliance in Kammern**

### **Heilberufskammern**

Verhaltenskodex der Apothekerkammer Berlin vom 25. März 2014

Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände gründet Arbeitsgruppe „Verbands-Compliance und beabsichtigt einen Compliance-Beauftragten zu benennen, 18.12.2012

## **Compliance in Kammern**

### **Kammern technischer Berufe**

Bundesingenieurkammer:

Verhaltenskodex der europäisch registrierten Ingenieure (chartered engineers) der European Council of Engineers Chambers

Verhaltenskodex: Ethischer und technischer Anspruch - eine Verpflichtung für Beratende Ingenieure

Bundesarchitektenkammer gemeinsam mit der Bundesingenieurkammer und anderen:  
Leitlinien für Auftraggeber und Auftragnehmer bei Ingenieur- und Architektenleistungen

# **Compliance in Kammern**

**Kammern Rechts- und Wirtschaftsberatender Berufe**

Selbstverständlichkeit

## Compliance in Kammern

### Thesen zu Compliance-Strukturen als vertrauensbildende Maßnahme

#### Compliance-Strukturen

- unterstreichen die Legitimität des Handelns
- bieten Schutz vor Skandalisierung und
- bilden Vertrauen

Zitat Hauptgeschäftsführer der IHK zu Köln Ulf Reichardt:

(BVK-Tagung am 4.9.2014 in Bergisch-Gladbach)

„Unsere Compliance-Aktivitäten sind nach außen und nach innen auf große Zustimmung gestoßen. Dies mag man nicht zuletzt daran erkennen, dass sich andere IHKs an unserer Richtlinie orientiert haben und die IHK-Organisation eine Muster-Richtlinie entwickelt hat, die wesentliche Elemente unserer Compliance-Richtlinie übernimmt. ...

Unsere Aktivitäten zeigen aber auch nach innen Wirkung.

Die Sensibilisierung für bestimmte Sachverhalte wird erhöht, was wiederum unsere Unternehmenskultur positiv beeinflusst.“

# Einrichtung einer Compliance-Organisation am Beispiel der IHK zu Köln

## Entwicklungsphasen



- Vollversammlung
- Präsidium
- Hauptgeschäftsführung
- Arbeitnehmervertreter

- Compliance-Beauftragter
- Compliance-Struktur
- Compliance-Richtlinien

- Vereinbarung Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Rechtsanwalt

- Regelung zum Datenschutz
- Datenschutzbeauftragte eingebunden

- Tone from the top
- Interne Kommunikation und Bekanntmachung nach außen

- Kommunikationswege
- Workflow-Beschreibung

## Compliance-Organisationen mit Hinweisgebersystem

### Anmerkungen zu Hinweisgeberverfahren der öffentlichen Hand

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages:

„Jeder Soldat der Bundeswehr hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.“

§ 197a SGB V Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen

„... (2) Jede Person kann sich in Angelegenheiten des Absatzes 1 an die Krankenkassen und die weiteren in Absatz 1 genannten Organisationen wenden. Die Einrichtungen nach Absatz 1 gehen den Hinweisen nach, wenn sie auf Grund der einzelnen Angaben oder der Gesamtumstände glaubhaft erscheinen. ...“

Compliance-Richtlinie der IHK zu Köln:

„Für Hinweise auf Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IHK Köln sowie den ehrenamtlich tätigen Wirtschaftsvertretern ein externer und neutraler Ombudsmann zur Verfügung.“

## **Compliance-Organisationen mit Hinweisgebersystem**

Universität Leipzig, Prof. Dr. Hendrik Schneider Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht in Zusammenarbeit mit Baker Tilly Roelfs

2. Studie 2013:

### **Das Unternehmen als Opfer von Wirtschaftskriminalität**

#### **Eine viktimologische Untersuchung: Public und Private Sector im Vergleich**

„Alle Compliance-Bausteine gemeinsam senken in ihrem Zusammenwirken das Viktimisierungsrisiko – einzelne Maßnahmen erhöhen (nur) die Sichtbarkeit der Kriminalitätsbelastung.“

### **Hinweisgebersysteme sind unverzichtbarer Bestandteil von Compliance-Management-Systemen:**

Geregelter Meldeweg für die zufällige Entdeckung von Non-Compliance durch Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. (einziges Bottom-Up-Instrument).“

## **Praktische Erfahrung aus der Zusammenarbeit mit der IHK zu Köln**

Themen der Hinweise und Fragen an den Ombudsmann zu ...

- ... dem Procedere der Vollversammlung
- ... möglichen Interessenskonflikten im Ehrenamt
- ... dem Verdacht rechtswidrigem Verhalten
- ... möglichen Ablauf-/Prozessfehlern betreffend die Arbeit der IHK
- ... der Beachtung von Satzung und Compliance-Richtlinie der IHK
- ... zum Ausschreibungsverfahren der IHK
- ... Veröffentlichungen der IHK

## **Compliance-Organisation in der IHK**

### **Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht beobachtet die Aktivitäten wohlwollend und befürwortet die Einrichtung

Die Rechtsaufsicht sieht Möglichkeit der eigenen Entlastung

Es darf angenommen werden, dass sich die Aufsichtsbehörden in allen Bundesländern dazu abstimmen

## Kammern und Compliance

### Thesen und Fazit

Die gesetzlichen Regelungen und Gesetzesvorhaben fördern die Einrichtung einer Compliance-Organisation.

Eine angemessene Compliance-Struktur ist vertrauensbildend, für die Pflichtmitglieder, die Mitarbeiter und Vertragspartner.

Eine Compliance-Organisation sensibilisiert die Institution.

Sie verbessert die Transparenz des Handelns für alle Beteiligten.

Sie hilft den Grenzbereichen zwischen legalem und illegalem Verhalten zu vermeiden und fördert den Reflexionsprozess über zwar legales aber rechtspolitisch oder ethisch und moralisch bedenkliches Verhalten.

Sie kann insgesamt die Akzeptanz der Kammer verbessern.

Es bleibt Herausforderung, das Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag der IHK, Ehrenamt, Hauptamt und Pflichtmitgliedschaft zu meistern.

Der Diskussions- und Entscheidungsprozess in den Kammern zum Thema Compliance ist nicht zu vermeiden und fortzusetzen.

**Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.**

## Kontakt



RA

**Felix Weidenbach**

Partner Baker Tilly Roelfs

Ombudsmann der IHK Köln

Baker Tilly Roelfs

Nymphenburger Straße 3b  
80335 München

Telefon: +49 89 55066-320

Fax: +49 89 55066-164

[felix.weidenbach@bakertilly.de](mailto:felix.weidenbach@bakertilly.de)

[www.bakertilly.de](http://www.bakertilly.de)